

Trennung - Scheidung



Ein Leitfaden
für Frauen
in Trennungssituationen

Herausgegeben von den
hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
im Kreis Stormarn in Zusammenarbeit mit
Karin Damm, Fachanwältin für Familienrecht

VORWORT

Als Gleichstellungsbeauftragte werden wir bei der Beratung häufig um Rat in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen gefragt. Wir können und dürfen in solchen Gesprächen keine Rechtsberatung leisten, sondern müssen uns auf die Darstellung allgemeiner rechtlicher Grundlagen und Probleme beschränken. Trotzdem haben wir bei unserer Arbeit die Erfahrung gewonnen, dass die ratsuchenden Frauen durch die Gespräche in die Lage versetzt werden, ihre persönliche Situation besser einzuschätzen und selbständig und selbstbewußt eigene Rechtspositionen zu behaupten und Rechtsansprüche durchzusetzen.

Hieraus entstand die Idee zu dem vorliegenden Leitfaden, der sich gezielt an Frauen richtet und Informationen, Tipps und Anregungen zur eigenen Bewältigung einer Trennungs- und Scheidungssituation zur Verfügung stellen soll.

Mit Hilfe eines leicht verständlichen Frage- und Antwortschemas werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen einer Trennung und Scheidung erläutert und gleichzeitig Handlungsanweisungen für die jeweils notwendigen Schritte gegeben.

Praktische Hilfestellung bieten Musterbriefe und ein Beispiel für die Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhaltes im Anhang. Sie werden ergänzt durch wichtige Adressen und Informationsquellen für weitergehende Fragen.

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Stormarn

Trennung - Scheidung

Ein Leitfaden für Frauen in Trennungssituationen

Vorwort	1
Trennung als Rechtsproblem	4
* Begriffsdefinition und Rechtsfolgen	4
Die Trennungssituation als praktisches Problem	5
* Herbeiführung der Trennung	5
* Sorgerecht für die Kinder	6
* Hausrat	7
* Unterhalt	7
* Krankenversicherungsschutz	8
Das Ehescheidungsverfahren	9
* Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens	9
* Zuständigkeitsbestimmungen	10
* Kosten des Ehescheidungsverfahrens	11
Die Ehescheidungsfolgen	12
* Die "Amtsfolge" Versorgungsausgleich	12
* Die "gewillkürten Folgesachen"	13
Die Situation nach der Ehescheidung	18
Anhang	19
* Musterbrief Trennung	19
* Muster Trennungsvereinbarung	19
* Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderungen	20
* Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt	21
* Düsseldorfer Tabelle (Kindesunterhalt)	22
* Gerichtskosten-Tabelle	23
* Anwaltsgebühren-Tabelle	24
* Hinweise für die Anwaltswahl	25
* Adressen	26
* Informationsquellen für weitergehende Fragen	28

TRENNUNG (als Rechtsproblem)

Begriffsdefinition:

§ 1567 Abs. 1 BGB

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“

Die Kommentierung füllt die Regelung wie folgt aus:

- Vollständige Aufhebung der Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen =
Getrennte Kassen
Getrennte Zimmer/Wohnungen
Getrennte Haushaltsführung
(Essen, Waschen, Einkaufen)
- Erkennbare Trennungsabsicht - d. h., es muss demnach nach außen hin die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Wenn Sie späteren Streit über den Trennungstermin befürchten, übermitteln Sie Ihrem Partner ein Schreiben und sorgen Sie für eine Zugangsbestätigung, z. B. durch Quittung, Fax-Protokoll, Einschreibbeleg. Denken Sie an eine Kopie für sich selbst!
(Musterbrief im Anhang)

Rechtsfolgen:

1. Die Trennung ist in den meisten Fällen Voraussetzung für eine spätere Ehescheidung. **Nach einer Trennung von einem Jahr** gilt die Ehe als unwiderlegbar zerrüttet, wenn beide Partner die Scheidung wollen. Wenn sich ein Partner gegen die Ehescheidung wehrt, muss das Familiengericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gleichwohl zerrüttet ist. Es ist also eine ausführliche Begründung notwendig. Spätestens nach drei Jahren Trennung gilt die Ehe auch gegen den Willen eines Ehegatten als unwiderlegbar zerrüttet und kann ohne ausführliche Begründung geschieden werden.

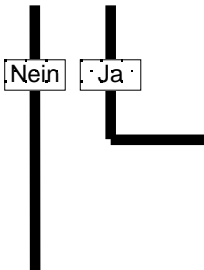
Eine Ehescheidung ohne Trennungszeit ist nur möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellt (Gewalttätigkeit/Alkoholmissbrauch oder ähnlich schwerwiegende Gründe).

2. Die Trennung wandelt den bis dahin vom Gesetz allgemein formulierten Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in einen konkret bezifferbaren **Barzahlungsanspruch auf Unterhalt** um. Sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht, können nach der Trennung die **Nutzungsrechte an der Ehowohnung und dem Hausrat gerichtlich gestaltet** werden. Auch eine gerichtliche Entscheidung über das **Sorgerecht** für gemeinsame Kinder ist möglich.

Die Trennungssituation (als praktisches Problem)

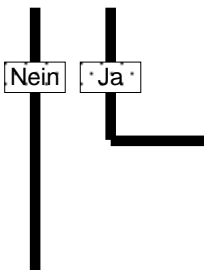
1. Problem: Herbeiführung der Trennung

Ist der wirtschaftlich stärkere Partner bereit, freiwillig die Wohnung zu räumen? Überzeugt ihn als Argument vielleicht das Interesse der gemeinsamen Kinder, in der gewohnten Umgebung zu bleiben? Vielleicht hilft ihm eine schriftliche Vereinbarung, wonach sein Auszug zunächst nur vorläufig ist und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte an der Wohnung bedeutet.



Treffen Sie eine **schriftliche Vereinbarung**, worin der Partner für die Dauer des Getrenntlebens auf die Nutzung der Ehwohnung verzichtet und lesen Sie weiter unter Problem Nr. 2.

Gibt es Gründe für eine **vorläufige Zuweisung der Ehwohnung** an Sie (und ggf. die Kinder), weil ein Getrenntleben unter einem Dach unzumutbar ist, z. B. weil Ihr Ehemann gewalttätig ist oder trinkt bzw. weil Ihre Kinder psychische Schäden durch die unmittelbare Konfrontation mit den Trennungsschwierigkeiten erleiden?



Beantragen Sie beim **Familiengericht** eine vorläufige Zuweisung der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich aber wohl sinnvoll. Dann lesen Sie weiter unter Problem Nr. 2.

Haben Sie die Möglichkeit, mit den Kindern **eine neue Wohnung** zu beziehen?

Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie bei der dafür zuständigen Stelle im Rathaus eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Sozialwohnungen beantragen.

Nein

Ja

Versuchen Sie, bei der Vermieterin/dem Vermieter Ihrer alten Wohnung eine **Entlassung aus dem Mietvertrag** zu erwirken oder Ihren Ehemann zu einer schriftlichen Erklärung über die alleinige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu bewegen. Melden Sie sich um und denken Sie an die Kündigung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen, soweit Sie selbst Vertragspartnerin waren. Dann lesen Sie weiter unter Problem Nr. 2.

Kommt keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage, so dass Sie zumindest vorläufig **innerhalb der Ehewohnung** getrennt leben müssen?

Dann teilen Sie die Zimmer der Wohnung unter sich und Ihrem Ehepartner auf. Regeln Sie die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine. Wenn Sie spätere Auseinandersetzungen über die Absprache fürchten, versuchen Sie alles möglichst in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zu fixieren. **(Muster im Anhang)**

Wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, beantragen Sie die Regelung des Getrenntlebens beim **Familiengericht**.

Suchen Sie sich Hobbys außerhalb der Wohnung und Kontakt zu Frauen in gleicher Situation, damit Ihnen nicht die "Decke auf den Kopf fällt". Dann arbeiten Sie weiter an dem Problem Nr. 2.

2. Problem: Sorgerecht für die Kinder

Haben Sie Streit um das Sorgerecht? Weigert sich Ihr Ehemann, Ihre Kinder mit aus der Wohnung ausziehen zu lassen und droht er damit, die Kinder mitzunehmen?

Nein

Ja

Schalten Sie sofort die für Sie zuständigen **Sozialen Dienste/Jugendamt** des Kreises Stormarn ein und beantragen Sie beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts bzw. mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts. In eiligen Fällen und akuter Gefahr für das Kindeswohl auch im Eilverfahren (einstweilige Anordnung). Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich. Dann können Sie sich mit dem Problem Nr. 3 beschäftigen.

Eine Regelung ist zunächst nicht erforderlich. Diese Frage können Sie später in Ruhe mit Ihrem Mann klären und sich jetzt mit dem Problem Nr. 3 beschäftigen.

Für die Entscheidung über das Sorgerecht beachten Sie die Ausführungen auf Seite 14.

3. Problem: Hausrat

Hat einer von beiden Ehepartnern eine neue Wohnung gefunden, so dass nun die **Wohnungseinrichtung** aufgeteilt werden muss?

Nein

Ja

Versuchen Sie, eine **Einigung** über die Aufteilung zu erzielen. Persönliches Eigentum (in die Ehe gebracht oder Ersatz für solche Gegenstände) und persönliche Geschenke erhält der jeweils Berechtigte vorweg. Die Sachen der Kinder verbleiben bei demjenigen, der die Kinder betreut. Hilfreich ist meist die Anfertigung einer **Liste über gemeinsame Gegenstände**. Dann versuchen Sie, die auf dieser Liste befindlichen Gegenstände möglichst gerecht nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen und dies in der Liste entsprechend zu vermerken. Diese Liste unterzeichnen Sie beide mit dem Zusatz: "Hiermit ist unser Hausrat auseinandergesetzt. Weitere Herausgabeansprüche erheben wir nicht." Notfalls bitten Sie gemeinsame Bekannte, bei der Aufteilung "beratend" mitzuwirken. Die Erklärung über die erfolgte Verteilung können Sie sich gegenseitig auch ohne Liste schriftlich geben.

Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen/geben Sie zunächst nur die persönlichen Gegenstände, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind, mit. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine Aufteilung des Hausrats später zusammen mit der Ehescheidung.

Auch während der Trennung kann das Familiengericht eine solche Regelung treffen. Anwaltliche Vertretung ist dann nicht zwingend erforderlich. Diese Regelung würde jedoch nur das vorläufige Benutzungsrecht bestimmen und ersetzt dann nicht die endgültige Verteilung. Eine streitige Auseinandersetzung erhöht die Kosten. Sparen Sie sie lieber für die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Regelung des Problems Nr. 4.

Dann sollten Sie sich trotzdem schon mal mit dem Problem beschäftigen, denn es kommt spätestens bei der räumlichen Trennung oder der Scheidung auf Sie zu!

4. Problem: Unterhalt

Besteht zwischen Ihnen und Ihrem Ehepartner Einigkeit darüber, dass der Allein- oder Mehrverdienende **Ehegattenunterhalt** und der nichtbetreuende Elternteil **Kindesunterhalt** zu zahlen hat? Können Sie sich über die Höhe der Zahlungen ohne Hilfe Dritter einigen?

Nein	Ja
------	----

Der Unterhaltspflichtige sollte schriftlich seine Zahlungsverpflichtung anerkennen. In diesem Anerkenntnis sollte auch der monatliche Zahlbetrag genannt werden. So ist bei Ausbleiben der Zahlung dieser Betrag sofort einklagbar.

Fordern Sie **unverzüglich Gehaltsabrechnungen** Ihres Ehemannes aus den vergangenen 12 Monaten und den zuletzt ergangenen Steuerbescheid zwecks Berechnung der Unterhaltsbeträge oder kopieren Sie diese Unterlagen, sofern vorhanden. Am besten stellen Sie gleichzeitig **schriftlich eine vorläufige Forderung** auf, in der Sie überschlägig den Unterhalt für sich selbst und Ihre Kinder auf Grundlage Ihrer Kenntnisse über die Einkünfte Ihres Ehemannes berechnen. **Im Schreiben muss ein Termin für die Auskunftserteilung und eine deutliche Aufforderung zu Unterhaltszahlungen enthalten sein.** Dies gewährleistet, dass bei längeren Auseinandersetzungen der Unterhalt nachgezahlt wird. Anderenfalls kann Unterhalt nur für die Zukunft verlangt werden. **(Musterbrief und Rechenbeispiel mit Ausführungen zur Höhe der Beträge im Anhang)**

Für die exakte Unterhaltsberechnung und ein mögliches Gerichtsverfahren ist die **anwaltschaftliche Hilfe** zwar nicht zwingend, aber dringend anzuraten. Durch die im vorigen Absatz beschriebene "Vorarbeit" können Sie jedoch in vielen Fällen Ihre Kosten für die anwaltliche Tätigkeit reduzieren, denn damit schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass Ihr Ehemann im Falle der Zahlungsverweigerung die Kosten zu tragen hat.

Hinweis: Falls Sie oder Ihre Kinder keinen Unterhalt erhalten oder der Unterhaltsanspruch für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten Sie sich beim örtlichen Sozialamt über Ihre Sozialhilfeansprüche und Möglichkeiten der Unterhaltsvorschusszahlung beraten lassen.

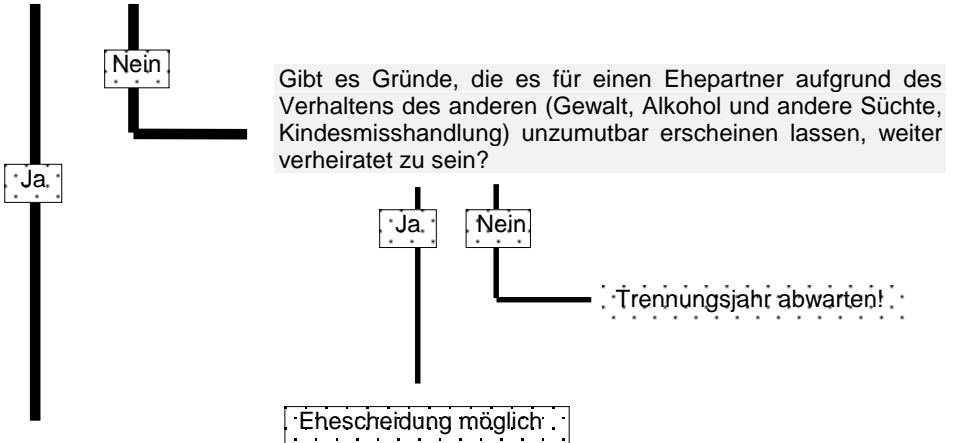
5. Problem: Krankenversicherungsschutz

Sind Sie und Ihre Kinder bei Ihrem Mann gesetzlich versichert, bleiben Sie "automatisch" auch versichert, wenn Sie von Ihrem Mann getrennt leben. Sollte eine private Krankenversicherung bestehen, stellen Sie sicher, dass die Beiträge auch nach der Trennung weiter bezahlt werden. Dies gehört mit zur Unterhaltspflicht Ihres Mannes. **Achtung: Privat Versicherte müssen sich nach der Ehescheidung auch privat versichern!** (Siehe Seite 18)

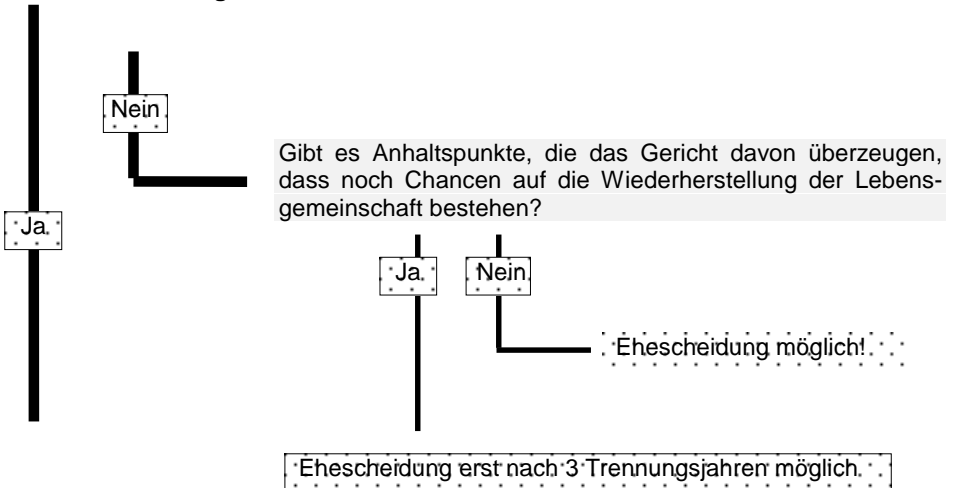
Das Ehescheidungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens

Leben beide Ehepartner bereits mindestens 1 Jahr getrennt?



Wollen beide Partner geschieden werden?



Ehescheidung möglich

2. Zuständigkeitsbestimmungen

Den Scheidungsantrag können Sie nur mit Hilfe einer Anwältin oder eines Anwaltes einreichen.

Für das Ehescheidungsverfahren (und alle Verfahren wegen Unterhaltes, elterlichen Sorgerechtes, Vermögensausgleiches usw.) sind eigens hierfür eingerichtete Familiengerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist recht kompliziert geregelt. Sie müssen nicht unbedingt eine Anwältin/einen Anwalt am Gerichtsort beauftragen. Erkundigen Sie sich aber, ob Zusatzkosten entstehen, wenn der Kanzleisitz Ihrer anwaltlichen Vertretung nicht der Gerichtsort ist. Der Ort wird wie folgt ermittelt:

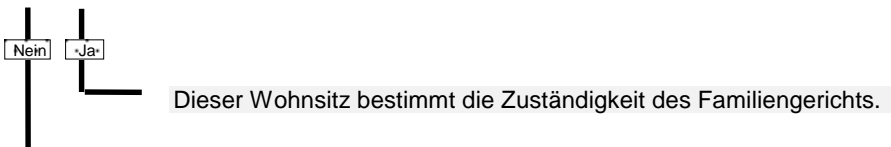
Leben noch beide Eheleute in einer Wohnung?



Lebt ein Partner mit allen gemeinsamen Kindern zusammen?



Lebt ein Partner noch in der ehemaligen Ehemwohnung oder im selben Gerichtsbezirk?



Lebt der "Gegner" des Scheidungsantrages im Inland?



Der Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt die Zuständigkeit des Familiengerichts.

3. Kosten des Ehescheidungsverfahrens

Die gesamten Kosten richten sich nach den Gegenstandswerten für die Scheidung und die sogenannten Scheidungsfolgesachen. Scheidungsfolgesachen sind Familiensachen, die mit dem Scheidungsverfahren im Verbund stehen oder stehen können (Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat). Je geringer der Gegenstandswert = Streitwert desto geringer die Kosten. Der Hauptanteil der Kosten entfällt auf die Anwaltsgebühren. Die Gerichtskosten sind im Verhältnis dazu relativ gering.

Prüfen Sie deshalb, ob Sie Teilprobleme nicht auch ohne anwaltliche Hilfe bewältigen können, um so die Gegenstandswerte zu reduzieren.

Einige Beispiele für die Errechnung von Gegenstandswerten:

- Ehescheidung: 3faches gemeins. Nettoeinkommen, mind. 2.000,00 EUR
- Sorge-/Umgangsrecht: 3.000,00 EUR
- Versorgungsausgleich: 1.000,00 -2.000,00 EUR
- Unterhalt: 12facher Forderungsbetrag zzgl. geforderter Rückstand
- Vermögen: Wert der Forderung
- Hausrat: Wert der Forderung

Abweichungen nach Schwierigkeitsgrad sind (meist nach oben hin) möglich.

Die Gegenstandswerte bilden den Ausgangspunkt für die Anwendung der Gebührentabellen (im Anhang). Wenn mehrere Gegenstände in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden, sind die Werte zusammenzurechnen.

Für das Ehescheidungsverfahren fallen ca. 3 bis 4 Rechtsanwaltsgebühren pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zzgl. Mehrwertsteuer und Schreibauslagen an.

An Gerichtskosten werden in der Regel 2 Gerichtsgebühren erhoben, die im Normalfall je zur Hälfte zu tragen sind.

Notwendige Kosten können bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen werden. Hierfür wäre für außergerichtliche Auseinandersetzungen ein **Antrag auf Beratungshilfe** und für gerichtliche Auseinandersetzungen ein **Antrag auf Prozesskostenhilfe** nötig. Beratungshilfe erhalten Sie beim Amtsgericht. Entweder kann Ihnen dort mit entsprechenden Auskünften geholfen werden oder Sie erhalten nach Darlegung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse einen Berechtigungsschein, mit dem Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer eigenen Wahl aufsuchen können.

Sie können sich auch direkt an eine Anwältin oder einen Anwalt wenden und darum bitten, den Antrag auf Beratungshilfe nachträglich zu stellen. Ebenfalls in Abhängigkeit vom Einkommen kann Prozesskostenhilfe mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden.

Rechtsschutzversicherungen erstatten nur in einigen Fällen die Rechtsanwaltskosten für eine rechtliche Beratung. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte nicht Versicherungsnehmer ist und keine nur vorbeugende Beratung vorgelegen hat. Außerdem entfällt der Versicherungsschutz, wenn sich die Tätigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes nicht nur auf die Beratung beschränkt.

Die Ehescheidungsfolgen

Spätestens mit Einreichung des Ehescheidungsantrages sollten Sie sich Gedanken machen, wie bzw. ob Sie die sogenannten Ehescheidungsfolgen vom Gericht geregelt haben möchten. Als "Ehescheidungsfolgen" bezeichnet man die üblicherweise mit einer Scheidung einhergehenden Probleme:

- **Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)**
- **Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder**
- **Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung**
- **Zugewinnausgleich (Vermögensauseinandersetzung)**
- **endgültige Entscheidung über Ehewohnung und den Hausrat**

1. Die "Amtsfolge" Versorgungsausgleich

Beim **Versorgungsausgleich** handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Über diese Folgesache **muss** das Familiengericht im Regelfall entscheiden. Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald ein Ehescheidungsantrag vorliegt. Man nennt sie deshalb auch "**Amtsfolge**". Dies bedeutet, dass förmliche Anträge der Eheleute nicht erforderlich sind, um die Entscheidung des Gerichts zu bewirken.

Für beide Ehepartner wird ermittelt, welche Rentenanwartschaften bis zur Einleitung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dies können "normale" Renten bei der LVA, der BfA oder Beamtenpensionskasse sein. Erfasst sind aber auch Betriebsrenten und andere Zusatzversicherungen. Die jeweiligen Versorgungsträger rechnen die Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit.

Für den Versorgungsausgleich wichtig sind nur die während der Ehe angefallenen Rentenanwartschaften. Die für jeden Ehepartner entstandenen Renten werden verglichen und derjenige, der höhere Anwartschaften hat, muss dem anderen die Hälfte des überschüssigen Betrages abgeben. Dies geschieht, indem von einem Rentenkonto ein bestimmter Betrag abgebucht und auf dem anderen Konto dazugebucht wird. Wie bei Umbuchungen auf dem Girokonto erfolgt der Versorgungsausgleich zunächst nur auf dem Papier. Die Auswirkungen zeigen sich erst bei Eintritt des Rentenfalls, wenn also im Alter oder bei Invalidität auf das Konto zugegriffen wird. Hier wird dann ein Ehepartner mehr und der andere weniger Rente ausgezahlt erhalten, als dies ohne die Ehescheidung der Fall gewesen wäre. Nur in wenigen Ausnahmefällen müssen vom Ausgleichspflichtigen sofort bei der

Scheidung direkte Barzahlungen geleistet werden, so z. B. bei Vorhandensein hoher Betriebsrentenansprüche und wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Das Versorgungsausgleichsverfahren nimmt viel Zeit in Anspruch. Trotzdem muss es in der Regel durchgeführt werden. Es gibt nur folgende Ausnahmen:

- Die Eheleute haben in einem Ehevertrag mindestens 1 Jahr vor Einreichung des Scheidungsantrages notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet.
- Die Eheleute verzichten im Rahmen des Scheidungsverfahrens auf die Durchführung und das Familiengericht genehmigt diesen Verzicht. Die Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn nicht ein Ehepartner durch diesen Verzicht wirtschaftlich benachteiligt wird. Es ist also zunächst nachzuweisen, dass ähnlich hohe Rentenanwartschaften erwirtschaftet wurden. Dieser genehmigungsbedürftige Verzicht muss entweder notariell beurkundet oder durch zwei Anwälte/innen vor dem Familiengericht zu Protokoll erklärt werden.
- Der Versorgungsausgleich ist grob unbillig, z. B. weil der berechtigte Ehepartner nie zum Familienunterhalt beigetragen hat oder sich mutwillig in eine versorgungsrechtlich schlechte Position "manövriert" hat.

Ein Kostentipp:

Solange nur die Ehescheidung selbst nebst dieser "Amtsfolgen" gerichtlich zu regeln ist, braucht auch nur eine Anwältin oder ein Anwalt vor Gericht aufzutreten. Wenn Sie also keinen Streit mit Ihrem Ehemann über die übrigen Scheidungsfolgen (mehr) haben, können Sie vielleicht Anwaltskosten einsparen, indem Sie sich im Scheidungsverfahren selbst vertreten oder sich mit Ihrem Ehemann die Kosten für die Anwältin oder den Anwalt teilen. Beachten Sie dabei aber: Wenn Sie selbst die Scheidung einreichen möchten, benötigen Sie hierfür anwaltliche Hilfe. Dann können Sie sich also nicht selbst vertreten. Für die Gebühren Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwaltes haften Sie allein. Wenn Ihr Mann bereit ist, sich hieran zu beteiligen, sollten Sie ihn bitten, dies kurz schriftlich zu bestätigen.

2. Die "gewillkürten Folgesachen"

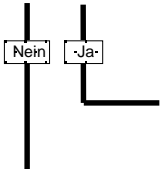
Alle auf Seite 12 weiter aufgeführten Folgesachen –seit Juli 1998 auch die Frage des Sorgerechts - werden vom Gericht nur dann bearbeitet, wenn ein Ehepartner einen entsprechenden Antrag stellt. **In diesen Fällen ist anwaltliche Vertretung unbedingt erforderlich!** Da die Bearbeitung dieser Sachen durch das Gericht also in der Willkür der Eheleute liegt, nennt man sie "gewillkürte Folgesachen".

Diese gewillkürten Folgesachen können Sie **auch noch nach der Ehescheidung** vom Gericht klären lassen. Dann werden sie isoliert vom Scheidungsverfahren behandelt, man nennt sie deshalb "isolierte Folgesachen". **Beachten Sie dabei aber unbedingt: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden bei isolierter Behandlung sehr viel höher.** Deshalb kann es auch Probleme bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe geben. Wählen Sie deshalb immer den kostengünstigeren Weg, wenn Sie prozesskostenhilfeberechtigt sind!

Sorgerechtsentscheidung

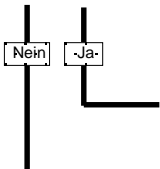
Die Trennung oder Ehescheidung der Eltern hat seit dem 01.07.98 nicht mehr zwangsläufig eine Entscheidung über das Sorgerecht zur Folge. Vielmehr geht das Gesetz als Normalfall davon aus, dass Eltern auch nach Scheitern ihrer Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben. Dies war bis zum "Kindschaftsrechtsreformgesetz" nur bei übereinstimmenden Erklärungen der Eltern möglich und musste durch Gerichtsbeschluss festgelegt werden. Nun gilt folgendes Prüfungsschema (§ 1671 BGB):

Wollen beide Eltern weiter das Sorgerecht gemeinsam ausüben?



Kein besonderer Antrag beim Gericht erforderlich. Es ist nur mitzuteilen, dass minderjährige Kinder vorhanden sind. Das Familiengericht klärt dann über Beratungsmöglichkeiten zu Sorgerechtsfragen beim Jugendamt auf und informiert das Jugendamt entsprechend.

Sind beide Eltern einig darüber, wer das Sorgerecht künftig ausübt?



Stellen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht und teilen Sie dabei mit, dass zwischen den Eltern Einigkeit über die beantragte Regelung besteht. Das Gericht entscheidet dann antragsgemäß. Nur wenn ein über 14jähriges Kind nicht einverstanden ist oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist mit Problemen zu rechnen.

Es ist ein ausführlich begründeter Antrag auf Übertragung des Sorgerechts erforderlich. Der Antrag ist bereits zulässig, sobald eine Trennung vorliegt. Ein Ehescheidungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu sein. Die Begründung muss darlegen, warum

- 1.) die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts und
- 2.) gerade die beantragte Sorgerechtsregelung

dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es sind also alle drei Möglichkeiten (gemeinsam/Mutter/Vater) gegeneinander abzuwägen. Die Begründung wird also ausführlicher sein müssen als nach dem "alten" Sorgerecht.

Zusammenfassend: Es wird künftig wohl sehr viel häufiger beim **gemeinsamen Sorgerecht** bleiben als bisher. Eltern werden sich jedoch vielleicht leichter dafür entscheiden können, weil das Gesetz die **Entscheidungskompetenzen** beider Eltern recht eindeutig festlegt: Der Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält (mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts) entscheidet über die "Angelegenheiten des täglichen Lebens". Entscheidungen "von erheblicher Bedeutung" für das Kind treffen beide Eltern gemeinsam (§ 1687 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche Entscheidungen, "die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben".

Diese Definitionen werden von den Gerichten erst noch auszufüllen sein. In einer juristischen Fachzeitschrift erschien folgender Versuch einer Einstufung (Auszug):

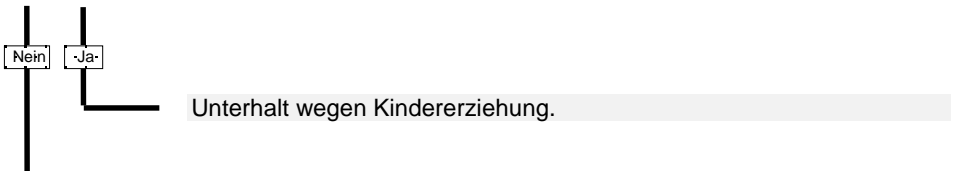
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<i>Schule /Ausbildung</i> Wahl v. Schule und Ausbildungsart, Besprechungen mit Lehrern über gefährdete Versetzung; Entscheidungen zur Berufsausbildung	<i>Schule /Ausbildung</i> Entschuldigungen, Nachhilfe, Sonderveranstaltungen, Entscheidungen über Wahlfächer, Schulchor etc.
<i>Gesundheit</i> Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge	<i>Gesundheit</i> Behandlung leichterer Erkrankungen (Erkältungen etc.), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen
<i>Aufenthalt</i> Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung	<i>Aufenthalt</i> Aufenthalt im einzelnen (Wohnsitz, Ferienlager, Besuche bei Großeltern)
<i>Umgang</i> Grundentscheidungen des Umgangs (ob und Di- mension), z. B. mit Großeltern und Pflegeeltern	<i>Umgang</i> Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Verwandten)

(D. Schwab, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, FamRZ 98,457,469)

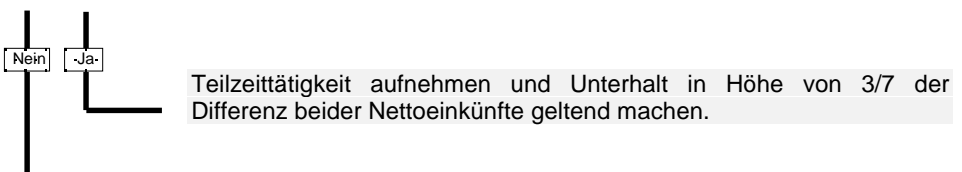
Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

Wenn Sie bis zur Scheidung Ihren Unterhalt aufgrund eines Urteiles oder eines gerichtlichen Vergleiches erhalten haben, endet die Wirkung dieses "Titels" (das ist der juristische Fachausdruck dafür) mit Rechtskraft der Scheidung. Sie müssen sich also rechtzeitig vorher um eine neue Unterhaltsregelung bemühen. Nach einer Ehescheidung besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ehegattenunterhalt:

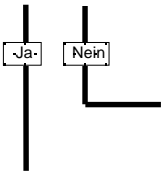
Haben Sie gemeinsame minderjährige Kinder unter 12 bis 14 Jahre zu betreuen?



Haben Sie gemeinsame minderjährige ältere Kinder zu betreuen?

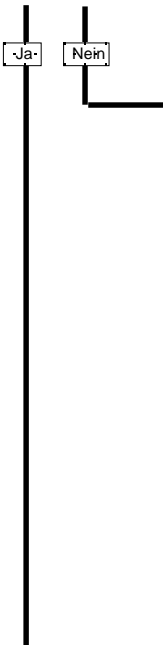


Waren Sie länger als 2 bis 5 Jahre verheiratet?



Kein Unterhalt wegen kurzer Ehedauer. Prüfen lassen, ob eine Ausnahme gegeben ist!

Sind Sie erwerbstätig?



Warum nicht?

Ist keine Arbeitsstelle zu finden, obwohl Sie sich bemühen?

Dann besteht Anspruch auf Erwerbslosenunterhalt.

Sind Sie während der Ehe krank geworden, so dass Sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind?

Dann besteht Anspruch auf Unterhalt wegen Krankheit evtl. auch ein Teilbetrag.

Können Sie wegen Abbruchs Ihrer Ausbildung aufgrund der Ehe oder wegen des langen Ausscheidens aus Ihrem Beruf keine angemessene Tätigkeit finden?

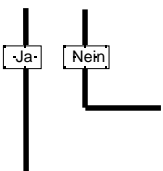
Dann besteht eventuell Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für die Dauer einer Ausbildung oder Umschulung.

Sind Sie zu alt, um noch einmal ins Erwerbsleben eingegliedert zu werden?

Dann besteht Anspruch auf Unterhalt wegen Alters.

Wenn keine solchen Gründe vorliegen, haben Sie im Regelfall **keinen Unterhaltsanspruch**. (Ausnahmen prüfen lassen!)

Entsprechen Ihre Nettoeinkünfte ca. der Hälfte des gemeinsamen Nettoeinkommens während der Ehe?



Aufstockungsunterhalt zeitlich begrenzt.

Kein Unterhaltsanspruch

Zugewinnausgleich

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der eheliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Zu diesem Stichtag entsteht ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, d. h. ein Anspruch auf Teilhabe an dem Vermögenszuwachs des wirtschaftlich stärkeren Partners in der Ehe.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich wird aufgelistet, welche Vermögenswerte jeder Ehegatte an diesem Stichtag innehat. Zu den Vermögenswerten werden auch die Werte von Lebensversicherungen und Zahlungsansprüche gegen Dritte gerechnet. Der Gesamtwert ist dann um Verbindlichkeiten zu reduzieren und stellt das "Endvermögen" dar. In das **Endvermögen** muss zunächst alles eingestellt werden, was vorhanden ist. **Es spielt dabei zunächst keine Rolle, ob Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung erworben oder bereits mit in die Ehe gebracht wurden.** Diese zuletzt genannten Werte (Schenkungen, Erbschaften und in die Ehe gebrachte Vermögenswerte) stellen vielmehr zusammengerechnet das "**Anfangsvermögen**" dar. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil "Anfangs"vermögen auch Schenkungen und Erbschaften nach dem Anfang der Ehe sind. Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. **Endvermögen und Anfangsvermögen können nicht niedriger als 0 sein.** Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den auf beiden Seiten erwirtschafteten **Zugewinn** dar. Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er dem anderen die Hälfte dieses Mehrbetrages auszahlen. **Achtung: ein solcher Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung!**

Hausrat und Ehwohnung

Zusammen mit der Ehescheidung können Sie eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse am Hausrat und der Ehwohnung herbeiführen. Wenn es Ihnen bisher nicht gelungen ist, eine Einigung zu erzielen, wird das Familiengericht die Eigentumsverhältnisse an Hausratsgegenständen klären und ggf. das Mietverhältnis neu gestalten.

Achtung: Hier haben Sie die einzige juristische Möglichkeit, Ihren Vermieter mit Hilfe des Gerichts zu zwingen, den bestehenden Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen auf nur einen Ehepartner umzuschreiben!

Die Situation nach der Ehescheidung

Besonders zu beachten ist, dass der Krankenversicherungsschutz für die Ehefrau über die **gesetzliche Familienversicherung am Tag der Rechtskraft** der Ehescheidung **endet**. Danach ist innerhalb von 3 Monaten ein Antrag auf freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenkasse ausgeschlossen!

Achtung! Die Möglichkeit der (kostengünstigen) freiwilligen Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht leider nicht für diejenigen Frauen, die vor der Scheidung privat krankenversichert waren. In diesem Fall muß auch nach der Ehescheidung die teurere private Krankenversicherung beibehalten werden.

Die Kosten der Krankenversicherung können bei Bestehen von Leistungsfähigkeit und einem Unterhaltsanspruch auch bei privater Krankenversicherung zusätzlich zum Elementarunterhalt gegenüber dem geschiedenen Ehegatten geltend gemacht werden als **Kranken-Versorgeunterhalt**.

Spätestens nach Rechtskraft der Ehescheidung muss eine **Änderung der Steuerklassen** erfolgen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der kinderbetreuende Elternteil erhält die Steuerklasse II, der andere Elternteil die Steuerklasse I. Die Kinderfreibeträge werden hälftig verteilt, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung besteht.

Nach der Scheidung ist eine **Namensänderung** möglich. Es kann wieder der vor der Ehe geführte Name angenommen werden.

Sollte es Probleme mit der **Umgangsregelung** geben, können jederzeit die Sozialen Dienste/Jugendamt und das Familiengericht um Mithilfe bei der Ermittlung einer besseren Regelung gebeten werden.

Auch die Entscheidung über das **Sorgerecht** kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert werden, sofern triftige Gründe für das Kindeswohl vorliegen. Wenn nach dem neuen Recht keine Entscheidung getroffen wurde, kann sie später noch verlangt werden. Es sind jedoch auch dann triftige Gründe vorzutragen. Hierfür ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Eine **Überprüfung der Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge** kann in einem regelmäßigen Abstand von 2 Jahren verlangt werden, wenn nicht zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Unterhaltssätze rechtfertigen würden.

Fordern Sie Ihren geschiedenen Mann nach Ablauf der Zeit auf, seine Einkommensverhältnisse offenzulegen. Setzen Sie einen **Termin**, bis wann das zu geschehen hat. Wird der Termin nicht eingehalten, können Sie Ihre Anwältin/Ihren Anwalt einschalten.

A N H A N G

Musterbrief Trennung

Lieber Mann!

Nachdem nun wirklich alle Versuche gescheitert sind, unsere Ehe zu retten, möchte ich Dir gern folgendes mitteilen:

Ich habe mich endgültig dazu entschlossen, mich von Dir zu trennen, um damit die Voraussetzungen für eine spätere Ehescheidung zu schaffen. Bitte akzeptiere diese Entscheidung und nimm zur Kenntnis, dass

- * ich ab sofort keinen gemeinsamen Haushalt mehr mit Dir führen werde. D. h., Du musst für Dich selbst sorgen. Dies umfasst auch Wäschewaschen, Bügeln, Einkaufen und Kochen;
- * ich keine gemeinsamen Unternehmungen mehr mit Dir durchführen möchte. D. h., ich werde meine Freizeit künftig für mich allein gestalten;
- * wir getrennt wirtschaften. D. h., ich werde mir ein eigenes Konto einrichten und bitte Dich, mir künftig Unterhalt für mich und die Kinder auf dieses Konto einzuzahlen. Das Konto und die Höhe des Unterhaltes werde ich Dir in Kürze bekanntgeben.

Du weißt sicher, dass das Gesetz diese Änderungen vorsieht und hast deshalb Verständnis für meine Wünsche.

Viele Grüße

Muster Trennungsvereinbarung

Wir, die Eheleuteund....., werden ab sofort innerhalb unserer Wohnung getrennt im Sinne des Gesetzes leben. Für die praktische Durchführung dieses Vorhabens vereinbaren wir folgendes:

- 1) Ich, (Ehefrau), werde künftig das x-Zimmer als mein eigenes Zimmer einrichten und das Recht haben, es allein für mich zu bewohnen. Das y-Zimmer wird allein von meinem Ehemann bewohnt. Ich verpflichte mich, das Zimmer meines Ehemannes nicht ungebeten zu betreten oder zu nutzen.
- 2) Ich, (Ehemann), werde künftig das y-Zimmer als mein eigenes Zimmer einrichten und das Recht haben, es allein für mich zu bewohnen. Das x-Zimmer wird allein von meiner Ehefrau bewohnt. Ich verpflichte mich, das Zimmer meiner Ehefrau nicht ungebeten zu betreten oder zu nutzen.
- 3) Wir werden ab sofort getrennte Konten haben und jeder einen eigenen Haushalt führen. Deshalb sind wir darüber einig, dass jeder für sich die Einkäufe erledigt, die Wäsche macht und auch sonst alle Dinge im Haushalt wie eine alleinstehende Person jeweils für sich erledigt.

4) Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen und -räume regeln wir folgende Nutzungszeiten:

- a) Küche:
07.30 Uhr bis 08.30 Uhr (Ehemann) (Frühstück)
08.30 Uhr bis 09.30 Uhr (Ehefrau).... usw.
- b) Bad:
07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Ehemann)
08.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Ehefrau) usw.
- c) Waschmaschine

Wir sind einig darüber, dass wir sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen jeweils aufgeräumt und sauber hinterlassen und verpflichten uns gegenseitig, die turnusmäßig erforderlichen Grundreinigungsarbeiten zu gleichen Anteilen zu erledigen.

Datum

(Unterschrift Ehefrau)

(Unterschrift Ehemann)

Achtung!

Dieses Muster soll selbstverständlich nur ein Beispiel sein und sollte von Ihnen ganz kreativ auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden. Möglicherweise sind schriftliche Vereinbarungen auch gar nicht nötig. Im Streitfall allerdings hilft ein Vertrag einer zügigen Erledigung notfalls mit Hilfe des Familiengerichts.

Musterbrief Auskunft- und Unterhaltsforderungen

Lieber Mann!

Wie Du weißt, musst Du nach unserer Trennung Unterhalt für unsere Kinder und für mich zahlen. Um Deine Zahlungsverpflichtung errechnen zu können, bitte ich Dich um Hergabe von Kopien Deiner letzten 12 Gehaltsabrechnungen, aus denen sämtliche Sonderzahlungen hervorgehen müssen. Bitte schicke mir auch eine Kopie Deiner Lohnsteuerkarte und Deiner/unserer letzten Steuererklärung und unseres letzten Steuerbescheides.

Vorläufig bitte ich Dich, Unterhalt wie folgt zu zahlen: (überschlägige Berechnung aufgrund geschätzten Einkommens)

Die erbetene Auskunft erbitte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). Die vorläufige Unterhaltszahlung bitte ich ab sofort aufzunehmen. Die erste Zahlung für den jetzt laufenden (bevorstehenden) Monat erwarte ich bis spätestens zum (Termin setzen!).

Viele Grüße!

20

Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt

Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen
= Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 12 Monate

EUR 2.500,00

Abzüglich Bereinigungspositionen wie z.B.:

gemeinsame mtl. Kreditverbindlichkeiten	EUR 100,00
mtl. Fahrtkosten zur Arbeit (Fahrkarte oder Nachweis)	EUR 60,00
mtl. Gewerkschaftsbeitrag	<u>EUR 10,00</u>

(nicht aber: Miete und Mietnebenkosten, Lebensversicherung, Hausratversicherung, Vereinsbeiträge)

Bereinigtes = unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen: EUR 2.330,00

Unterhalt für ein 5jähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle (S.22) EUR 283,00

Unterhalt für ein 6jähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle (S.22) EUR 343,00

(Das **Kindergeld** wird auf beide Elternteile aufgeteilt, (siehe S.25) und darf für die Festlegung des Zahlungsbetrages abgezogen werden, bzw. muss dazugezahlt werden.)

Restliches Einkommen für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes: EUR 1.704,00

Ehegattenunterhalt = 3/7 davon, also EUR 730,29

Achtung!

Dieses Beispiel stellt eine sehr einfache rechtliche und tatsächliche Ausgangssituation dar, um Ihnen einen groben Überblick über die Art und Weise der Unterhaltsberechnung zu ermöglichen. In vielen Fällen wird der Rechenvorgang komplizierter:

- * So ist beispielsweise eine so genannte Mangelfallberechnung vorzunehmen, wenn der Mindestselbstbehalt von EUR 840,00 beim Verpflichteten unterschritten wird. Dies führt zu einer Kürzung aller einzelnen Unterhaltsbeträge.
- * Wenn z. B. die Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird die Differenz beider Nettoeinkünfte ermittelt und danach dann die Quote von 3/7 gebildet.
- * Falls einer der Ehepartner nach der Trennung in einem eigenen Haus oder einer eigenen Wohnung bleibt, ist ein fiktiver Geldbetrag als zusätzliches Einkommen einzusetzen (Wohnvorteil).

Für die genaue Unterhaltsberechnung sollten Sie also im Zweifel rechtlichen Rat einholen! Für eine erste überschlägige Berechnung als Vorbereitung für die spätere Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes schadet es nicht, wenn Sie zunächst grob rechnen und evtl. zuviel fordern. Die Abrechnung sollte nur mit einem bestimmten Betrag als Forderung enden und in sich nachvollziehbar sein.

Düsseldorfer Tabelle: (Stand 01.07.2003)

Kindesunterhalt (in EUR)

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen in EUR	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% - Satz	Bedarfs- kontrollbetrag
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
1. bis 1300	199	241	284	327	100	730/840
2. 1300 1500	213	258	304	350	107	900
3. 1500-1700	227	275	324	373	114	950
4. 1700-1900	241	292	344	396	121	1000
5. 1900-2100	255	309	364	419	128	1050
6. 2100-2300	269	326	384	442	135	1100
7. 2300-2500	283	343	404	465	142	1150
8. 2500-2800	299	362	426	491	150	1200
9. 2800-3200	319	386	455	524	160	1300
10. 3200-3600	339	410	483	556	170	1400
11. 3600-4000	359	434	512	589	180	1500
12. 4000-4400	379	458	540	622	190	1600
13. 4400-4800	398	482	568	654	200	1700
über 4800	Nach den Umständen des Falles					

Die Tabelle weist die Höhe des monatlich zu zahlenden Kindesunterhaltes aus - bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Der Name der Tabelle erklärt sich daraus, dass vor Jahren erstmals das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterhaltsbeträge in Tabellenform veröffentlicht hat. Grundlage für die Unterhaltsbeträge sind die regelmäßig vom Gesetzgeber festzulegenden Regelbeträge, die im Abstand von zwei Jahren jeweils zum 01.07. neu festgelegt werden.

Nach dem seit 01.07.1998 geltenden Recht kann Unterhalt für Kinder auch als Prozentsatz vom Regelbetrag geltend gemacht und festgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Unterhalt dann "automatisch" alle zwei Jahre an die neuen Beträge der Düsseldorfer Tabelle angepaßt würde. Die Festlegung würde dann z. B. lauten: "Der Vater wird verpflichtet, für sein Kind xy einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 135 % des Regelunterhaltes zu zahlen. (= derzeit 269 EUR bei einem Kleinkind unter 6 Jahren)

Achtung: Kindergeldverrechnung

Die Tabellensätze sind keine endgültigen Zahlbeträge, sondern es ist noch das gesetzliche **Kindergeld** anteilig zu verrechnen. Wenn die Tabellensätze nach dem bereinigten Einkommen aus der Gruppe 6 (2100 bis 2300 EUR) oder höher abgelesen werden, steht dem Zahlungspflichtigen die Hälfte des Kindergeldes zu, das er dann vom Tabellenbetrag abziehen darf.

In den Einkommensgruppen 1 - 5 darf bei minderjährigen Kindern kein oder nur ein geringerer Anteil vom Kindergeld abgezogen werden. Im einzelnen ergibt sich der Kindergeldanteil in diesen Einkommensgruppen aus folgender Tabelle:

Nettoeinkommen (EUR)	0-5	6-11	12-17
1. bis 1300 Zahlbetrag:	199,00 - 7,00= 192,00	241,00 - 0,00 241,00	284,00 - 0,00= 284,00
2. 1300-1500 Zahlbetrag:	213,00 - 21,00= 192,00	258,00 - 9,00= 249,00	304,00 - 0,00= 304,00
3. 1500-1700 Zahlbetrag:	227,00 - 35,00= 192,00	275,00 - 26,00= 249,00	324,00 - 17,00= 307,00
4. 1700-1900 Zahlbetrag:	241,00 - 49,00= 192,00	292,00 - 43,00= 249,00	344,00 - 37,00= 307,00
5. 1900-2100 Zahlbetrag:	255,00 - 63,00= 192,00	309,00 - 60,00= 249,00	364,00 - 57,00= 307,00
6. 2100-2300 Zahlbetrag:	269,00 - 77,00= 192,00	326,00 - 77,00= 249,00	384,00 - 77,00= 307,00
In allen höheren Einkommensgruppen immer die Hälfte!			

Gerichtskosten-Tabelle

(Anlage zu § 11 Abs. 2) GKG (Gerichtskostengesetz)

Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR	Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR	Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	10.000	196	140000	1056
600	35	13.000	219	155000	1156
900	45	16.000	242	170000	1256
1.200	55	19.000	265	185000	1356
1.500	65	22.000	288	200000	1456
2.000	73	25.000	311	230000	1606
2.500	81	30000	340	260000	1756
3.000	89	35000	369	290000	1906
3.500	97	40000	398	320000	2056
4.000	105	45000	427	350000	2206
4.500	113	50000	456	380000	2356
5.000	121	65000	556	410000	2506
6.000	136	80000	656	440000	2656
7.000	151	95000	756	470000	2806
8.000	166	110000	856	500000	2956
9.000	181	125000	956	550000	3106

Wer keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, muss bei Einreichung eines Ehescheidungsantrages oder einer Klage einen Gerichtskostenvorschuss einzahlen:

Ehescheidungsantrag: 2 Gebühren nach dem Gegenstandswert
 Unterhaltsklage: 3 Gebühren nach dem Gegenstandswert
 Sorgerechtsverfahren: 0 Gebühr (ausnahmsweise)

Anwaltsgebühren-Tabelle

(Anlage 2 zum RVG - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Gegenstandswert bis..... EUR	Gebühr EUR	Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR	Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	10.000	486	140.000	1.508
600	45	13.000	526	155.000	1.585
900	65	16.000	566	170.000	1.662
1.200	85	19.000	606	185.000	1.739
1.500	105	22.000	646	200.000	1.816
2.000	133	25.000	686	230.000	1.934
2.500	161	30.000	758	260.000	2.052
3.000	189	35.000	830	290.000	2.170
3.500	217	40.000	902	320.000	2.288
4.000	245	45.000	974	350.000	2.406
4.500	273	50.000	1.046	380.000	2.524
5.000	301	65.000	1.123	410.000	2.642
6.000	338	80.000	1.200	440.000	2.760
7.000	375	95.000	1.277	470.000	2.878
8.000	412	110.000	1.354	500.000	2.996
9.000	449	125.000	1.431	550.000	3.146

Zusätzlich zu den Gebühren entsteht für jeden Gegenstand (Einzelauftrag) eine Auslagenpauschale von 20 % der Gesamtgebühren, höchstens aber EUR 20,00. Ferner ist die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % hinzuzurechnen.

Hinweise für die Anwaltswahl

Die Auswahl der richtigen Rechtsanwältin/des richtigen Rechtsanwaltes für die Vertretung Ihrer Interessen in der Trennungs- und Ehescheidungssituation ist nicht ganz einfach. Der beste Weg ist oft die Empfehlung von Bekannten.

Wenn Sie selbst suchen müssen, gibt es nach Lockerung des Werbeverbotes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte inzwischen einige Hilfestellungen, die zumindest eine kleine Gewähr für das Vorliegen spezieller Fachkenntnisse im Familienrecht bieten.

Die Branchen-Telefonbücher und die Vermittlungsdienste örtlicher Anwaltsvereinigungen* verweisen teilweise auf Anwältinnen und Anwälte mit den "Interessengebieten" oder "Tätigkeitsschwerpunkten" im Familienrecht. Auch im Internet finden sich inzwischen zahlreiche Anwaltssuchdienste.** Das gibt einen ersten Anhaltspunkt für die richtige Auswahl. Zu den Benennungen sollten Sie nur folgendes wissen:

Die Bezeichnung "**Interessenschwerpunkt**" kann nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung verwendet werden, ohne dass besondere Kenntnisse oder Erfahrungen nachgewiesen werden. Es findet keine Überprüfung einer entsprechenden Spezialisierung statt.

Auch bei Verwendung der Bezeichnung "**Tätigkeitsschwerpunkt**" findet keine Überprüfung der Spezialisierung statt. Die Berufsordnung sieht jedoch vor, dass diese Bezeichnung nur verwendet werden darf, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt mindestens zwei Jahre seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf diesem Gebiet "nachhaltig tätig gewesen ist". Aufgrund einer Änderung der Berufsordnung wurden inzwischen "**Fachanwältinnen/ Fachanwälte für Familienrecht**" zugelassen. Diese Bezeichnung dürfen nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führen, die in einem gesonderten Prüfungs- und Zulassungsverfahren ihre Spezialkenntnisse nachgewiesen haben. Diese Anwältinnen und Anwälte bieten also größte Gewähr für das Vorliegen von guten Fachkenntnissen.

*Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig,
Service-Telefon, Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr, 04621/939111

**Mehrere Suchlisten finden Sie unter www.marktplatz-recht.de

A D R E S S E N

Amtsgericht Ahrensburg

Familiengericht

Königsstraße 11
22926 Ahrensburg
Tel. 04102/519-0

Amtsgericht Reinbek

Familiengericht

Parkallee 6
21456 Reinbek
Tel. 040/72759-0

Beratungsstellen:

Frauen helfen Frauen e.V.

23843 Bad Oldesloe

Bahnhofstr. 12
Tel. 04531/86772 oder 0800/1110444
Mo. - Fr. 09.00 – 12.00 Uhr
Und weitere Termine nach Vereinbarung

22941 Bargtheide

Mittelweg 15
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
09.00 – 12.00 Uhr
Tel. Terminvereinbarung über Bad Oldesloe

Beratungszentrum Südstormarn

Außenstelle Barsbüttel

Waldenburgerweg 2
22885 Barsbüttel
Tel. 040-6702045
Do. 16.00 – 18.00 Uhr (offene Sprechstunde)
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di., Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Außenstelle Glinde

Möllner Landstr. 53
21509 Glinde
Tel. 040 – 7106016
Do. 17.00 – 18.00 Uhr

Amtsgericht Bad Oldesloe

Familiengericht

Weg zum Bürgerpark
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/164-0

Beratungsstellen Stormarn des Ev.Luth.

Kirchenkreises Stormarn

Beratungsstelle Ahrensburg

Große Str. 16-20
22926 Ahrensburg
Tel.: 04102/53766
Mo., Di., Do. 9.00 – 16.00 Uhr
Mi. 9.00 – 12.00 Uhr
Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

Beratungsstelle Bad Oldesloe

Ratzeburger Str. 26
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531- 86437
Mo. – Do. 9.00 – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Beratungsstelle Bargtheide

Lindenstr. 2
22941 Bargtheide
Tel. 04532-24433
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 10.00 – 12.00 Uhr

Außenstelle Reinbek

Schöningstedter Str. 39
21465 Reinbek
Tel. 040 – 7225250
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di., Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Außenstelle Trittau

Hamburger Str. 17 c
22946 Trittau
Tel. 04154 – 82828
Di. 9.00 – 12.00 Uhr
Mi. 14.00 – 15.00 Uhr

Beratungsstellen Pro Familia

Beratungsstelle Ahrensburg

Große Str. 14
22926 Ahrensburg
Tel.: 04102-32966

Beratungsstelle Hamburg-Bergedorf

Oberer Landweg 10
21033 Hamburg
Tel. 040-7247839

Frauenhäuser

Frauenhaus Stormarn in Ahrensburg

Tel. 04102-81709

Frauenhaus der AWO in Lübeck

0451-6758

Autonomes Frauenhaus

Tel. 0451-66033

Frauenhaus Schwarzenbek

Tel. 04152-578

Frauennotrufe

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Große Str. 37
22926 Ahrensburg
Tel. 04102-821111
Mo.-Fr. 9.00 – 11.00 Uhr
Mo. 17.00 – 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratungsstelle Bad Oldesloe

Hindenburgstr. 3; 2.Stk.
23483 Bad Oldesloe
Tel. 04531-67323

Beratung in Bargteheide

Jeden Dienstag im Monat
Anmeldung über Ahrensburg oder Bad
Oldesloe

Hamburger autonome Frauenhäuser

Tel. 040-19702

19704

19710

19714

19715

Sechstes Hamburger Frauenhaus

Tel. 040-19251

Frauenhaus Norderstedt

Tel. 040-5278877

Frauen helfen Frauen e.V. Frauennotruf Bad Oldesloe

Bahnhofstr. 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531-86772

Mo.-Fr. 10.00 – 17.00 Uhr

Hauptamtliche

Gleichstellungsbeauftragte:

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bargteheide-Land

Christine Düster
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
Tel. 04532-404587
chr.duester@bargteheide-land.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bargteheide

Irene Schumann
Rathausstr. 26, Büro: Mittelweg 15
22941 Bargteheide
Tel. 04532-281159
i.schumann@bargteheide.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ahrensburg

Gabriele Fricke
Manfred-Samusch-Str 5
22926 Ahrensburg
Tel. 04102-77193
Gabriele.Fricke@ahrensburg.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bad Oldesloe

Marion Gurlit
Markt 5
23840 Bad Oldesloe
Tel. 04531-504243
Gleichstellungsbeauftragte@badoldesloe.de

Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Barsbüttel

Karin Moltzen
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Tel. 040- 67072114
karin.moltzen@barsbuettel.landsh.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Glinde

Claudia Riegler
Markt 1
21509 Glinde
Tel. 040 – 71002540
Claudia.Riegler@glinde.de

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Reinbek

Maria de Graaf-Willemsen
Hamburger Str. 5-7
21465 Reinbek
Tel. 040 – 72750265
Gleichstellung@reinbek.landsh.de

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes und der Gemeinde Trittau

NN
Europaplatz 5
22946 Trittau
Tel. 04154-807942

Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Stormarn

Maren Schmidt
Mommensenstr. 13
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531- 160537
M.Schmidt@kreis-storman.de

Verfasserin: Karin Damm, * 1957
seit 1983 als Rechtsanwältin tätig
Fachanwältin für Familienrecht

Hrgs.: Hauptamtliche kommunale
Gleichstellungsbeauftragte
im Kreis Stormarn

3. erweiterte Auflage

Stand: Januar 2005

**Die Herausgeberinnen übernehmen für den
Inhalt der Broschüre keine Haftung**